

V E T O

VERBAND TIERSCHUTZ - ORGANISATIONEN SCHWEIZ

VETO-Sekretariat
Hegarstr. 9/Postfach 1766
CH-8032 Zürich
Fax 044/422 80 10
Tel. 044/422 70 70
info@veto-schweiz.org
www.veto-schweiz.org

Statuten

I. Verein

1. Unter dem Namen VETO, Verband Tierschutz-Organisationen Schweiz, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich

VETO ist die Fortsetzung des „Schweiz. Verbandes der Vereine gegen die Vivisektion“ gemäss Statuten vom 11.11.1956, welcher in der Folge umbenannt wurde in „Schweiz. Verband gegen die Vivisektion“ (Statuten vom 14.12.1966) und durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28.1.1978 in „Schweiz. Vereinigung gegen leid- und qualvolle Tierversuche“.

2. Der Verein bezweckt die Förderung des Tierschutzes
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch
 - Veranstaltungen und Aktionen;
 - Öffentliche Vorstösse aller Art;
 - Informationen der Öffentlichkeit
4. Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

II. Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft steht allen Tierschutzorganisationen und ausnahmsweise auch Einzelpersonen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein offen.
6. Der Mitgliederbeitrag beträgt für jede Mitgliederorganisation CHF 1 für jedes ihrer Mitglieder, höchstens aber CHF 5'000 pro Jahr. Für Einzelmitglieder beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag CHF 50.
7. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf schriftliche Anmeldung hin.

Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.

8. Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Mitteilung an den Zentralvorstand unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.
9. Mitglieder, die den Bestrebungen oder dem Ansehen der Tierschutzbewegung, eines Mitglieds des VETO oder des VETO selbst Schaden zufügen, oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VETO nicht nachkommen, können mit Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
10. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Organisation

11. Die Organe des Vereins sind
 - die Delegiertenversammlung (DV)
 - der Zentralvorstand (ZV)
 - die Kontrollstelle
12. Delegiertenversammlungen werden vom Zentralvorstand mindestens einmal im Jahr wenigstens 21 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.
13. Der Delegiertenversammlung obliegt
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - der Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
 - die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kontrollstelle
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung des jährlichen Aktionsprogramms des Vereins
 - die Änderung der Statuten
14. An der Delegiertenversammlung sind je ein Delegierter pro Mitgliederorganisation sowie die Einzelmitglieder stimmberechtigt.

Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme sowie eine weitere Stimme für jedes angefangene halbe Tausend der Mitgliederzahl der von ihm vertretenen Mitgliederorganisation, höchstens aber elf Stimmen.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Die Stimmberechtigung gestalte sich demnach wie folgt:

Einzelmitglieder	1 Stimme
Vereine bis 500 Mitglieder	2 Stimme
Vereine bis 1'000 Mitglieder	3 Stimmen
Vereine bis 1'500 Mitglieder	4 Stimmen
Vereine bis 2'000 Mitglieder	5 Stimmen
Vereine bis 2'500 Mitglieder	6 Stimmen
Vereine bis 3'000 Mitglieder	7 Stimmen
Vereine bis 3'500 Mitglieder	8 Stimmen
Vereine bis 4'000 Mitglieder	9 Stimmen
Vereine bis 4'500 Mitglieder	10 Stimmen
Vereine bis 5'000 Mitglieder und mehr	11 Stimmen

15. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen sowie gleichzeitigem Mehr der vertretenen Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
16. Delegierte, die den Bestrebungen und dem Ansehen des Tierschutzes, eines Mitgliedes des VETO oder dem VETO selbst Schaden zufügen oder ihre Delegiertenpflichten in schwerwiegender Weise verletzen, können durch die Delegiertenversammlung von künftigen Versammlungen ausgeschlossen werden.
17. Die schriftliche Zustimmung der Vereinsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Delegiertenversammlung gleichgestellt.
18. Mitgliederanträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Zentralvorstand mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen.
19. Der Zentralvorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern; er konstituiert sich selbst.
20. Die Amtsdauer der Zentralvorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Jährlich darf nur ein Vorstandsmitglied neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
21. Dem Zentralvorstand obliegen alle Befugnisse, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
22. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
23. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Auflösung

24. Bei Auflösung des VETO ist das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der zuletzt bezahlten Mitgliederbeiträge unter die Mitgliederorganisationen aufzuteilen.

Zürich, 27. März 2008

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Susi Goll', written in a cursive style.

Susi Goll